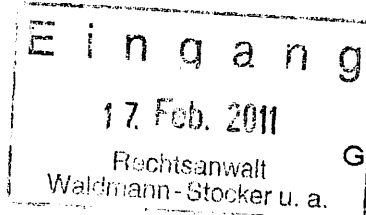




Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 10.02.2011

Gesch.-Z.: 5364371 - 150

bitte unbedingt angeben



BESCHEID

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] 1976 in Mitrovica / Kosovo

alias:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] 1977 in Mitrovica /

geb. am [REDACTED] 1977 in Mitrovica /

geb. am [REDACTED] 1976 in Mitrovica / Fiktiv

wohnhaf:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stocker
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 17.10.1999 (Az.: 2475969) zu Ziffer 3. wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Kosovo vorliegt.
2. Die mit gleichem Bescheid erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Staatsangehörige des Kosovo und gehört dem Volk der Albaner an. Sie hat zuletzt unter dem Aktenzeichen 2475969 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde mit Bescheid vom 17.10.1999 abgelehnt. Die dagegen beim Verwaltungsgericht erhobene Klage wurde mit Urteil abgewiesen. Rechtskraft trat am 28.09.2001 ein. Es wurde

auch festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 17.02.2009 stellte die Antragstellerin mit Schreiben ihrer Rechtsanwälte einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Antragstellerin mit einem irakischen Staatsangehörigen verheiratet gewesen sei. Die Ehe, aus der zwei Kinder hervorgegangen sind, wurde mit Urteil des Amtsgerichts [REDACTED] geschieden.

Eine Rückkehr in den Kosovo sei nicht möglich, da die Antragstellerin als alleinerziehende Mutter dort keinen familiären Rückhalt habe und im Kosovo nicht überleben könne. Auf die Entscheidung des VG Stuttgart in einem ähnlich gelagerten Fall wurde hingewiesen (VG Stuttgart – Az.: A 11 K 6398/07 vom 03.11.2008).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffene günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihre Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Es kann offen bleiben, ob die Wiederaufgreifensgründe fristgerecht geltend gemacht wurden. Im vorliegenden Fall hat das Bundesamt gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111, 77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo auszugehen ist.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Diese ist dann gegeben, wenn die für den Eintritt der Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen.

In Anwendung dieser Grundsätze ist aufgrund der Auskünfte und Informationen zur sozialen und wirtschaftlichen Lage im Kosovo davon auszugehen, dass eine Rückkehr der Antragstellerin in den Kosovo zu einer extremen Gefahr für Leib und Leben führen würde.

Das wirtschaftliche Überleben im Kosovo sichern in der Regel zum einen der Zusammenhalt der Familien, zum anderen die in Kosovo ausgeprägte zivilgesellschaftliche Solidargemeinschaft. Auf Beides kann sich die Antragstellerin nicht verlassen, da sie alleinerziehende Mutter ist und im Kosovo zudem über keine familiäre Bezugspersonen verfügt. Nach dem aktuellen Lagebericht des AA (Stand: Dezember 2010), reichen die Sozialleistungen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse kaum aus. Die Antragstellerin müsste deshalb im Kosovo nicht nur für ihren eigenen, sondern auch

für den Unterhalt ihrer beiden minderjährigen Kinder sorgen. Angesichts der derzeit hohen Arbeitslosenquote im Kosovo (ca. 45 %) ist es unwahrscheinlich, dass die Antragstellerin dort durch eigene Erwerbstätigkeit zum Lebensunterhalt beitragen könnte. Als alleinstehende Frau ohne familiären Rückhalt im Kosovo droht ihr deshalb dort bei einer Rückkehr soziale und wirtschaftliche Isolation. Darüber hinaus wäre die Antragstellerin auch besonders gefährdet, Opfer von Zwangsprostitution zu werden.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt deshalb vor und war festzustellen.

2.

Die mit Bescheid vom 17.10.1999 (Az.: 2475969) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

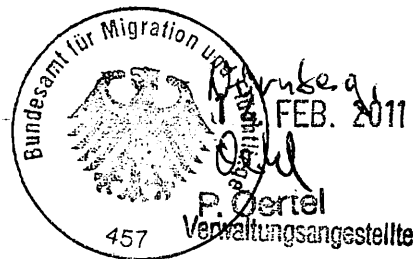
3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Margraff



Ausgefertigt am 11.02.2011 in 423 Nürnberg